



Brüssel, den 22. Mai 2023
(OR. en)

9588/23

COPS 266
CIVCOM 140
POLMIL 122
CFSP/PESC 740
CSDP/PSDC 398
RELEX 630
JAI 652
COSI 102

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 9199/23 COPS 233 CIVCOM 117 POLMIL 106 CFSP/PESC 687 CSDP/PSDC 359 JAI 591 RELEX 574 COSI 92
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Pakts für die zivile GSVP

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Pakts für die zivile GSVP, die der Rat auf seiner Tagung vom 22. Mai 2023 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE SCHAFFUNG EINES PAKTS FÜR DIE ZIVILE GSVP

Wir nehmen diesen Pakt für die zivile GSVP zu einer Zeit an, in der wir zutiefst besorgt sind angesichts des Entstehens oder der Eskalation von Konflikten im Umfeld der Europäischen Union, der Rückkehr des Krieges nach Europa durch den grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie angesichts großer geopolitischer Veränderungen. Das gegenwärtige Umfeld wird zudem durch die Zunahme revisionistischer Aktivitäten, durch eklatante Verstöße gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte, Rückschritte im Bereich der Demokratie, anhaltende Instabilität und transnationale Bedrohungen sowie durch den Klimawandel und dessen Auswirkungen auf Konflikte und Krisen beeinflusst, was eine Herausforderung für die Fähigkeit der EU darstellt, ihre eigenen Interessen und die ihrer Partner zu verteidigen. Wir erinnern daran, dass die EU mehr Verantwortung für ihre eigene Sicherheit übernehmen muss, indem sie in ihrer Nachbarschaft und darüber hinaus tätig wird.

Wir heben den bedeutenden Beitrag der zivilen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zum Weltfrieden und zur internationalen Stabilität hervor. Die zivile GSVP hat – unter anderem durch die rasche Einsetzung neuer Missionen – nachgewiesen, dass sie in der Lage ist, rasch und wirksam auf außenpolitische Herausforderungen zu reagieren und den Bedürfnissen ihrer Partner gerecht zu werden. Aufbauend auf zwanzig Jahren Erfahrung und insbesondere auf den positiven Ergebnissen, die seit der Annahme des Pakts für die zivile GSVP durch die Mitgliedstaaten, den EAD und die Kommissionsdienststellen im November 2018 erzielt wurden, sowie auf der bedeutenden Arbeit, die von allen zivilen GSVP-Missionen geleistet wurde, fordern wir neue Impulse für die zivile GSVP.

Wir bekräftigen unser uneingeschränktes Eintreten für die Stärkung der zivilen GSVP und rufen dazu auf, die Wirksamkeit ziviler GSVP-Missionen zu erhöhen, ihre Wirkung, Flexibilität und Belastbarkeit zu verbessern und sie durch diesen neuen Pakt für die zivile GSVP in die Lage zu versetzen, gegenwärtige, entstehende und künftige sicherheitspolitische Herausforderungen an der Nahtstelle zwischen interner und externer Sicherheit effizienter zu bewältigen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

EINGEDENK der Verpflichtung der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die regelbasierte Weltordnung, bei der die Vereinten Nationen im Mittelpunkt stehen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten;

UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass die Rolle der EU und ihre Fähigkeit, durch die GSVP als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, auch weiterhin gestärkt werden müssen, und UNTER HINWEIS auf die im Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung (Strategischer Kompass) vom März 2022 festgelegten ehrgeizigen Ziele für die Bereiche Sicherheit und Verteidigung;

UNTER HINWEIS darauf, dass sich die einzigartige Stärke der EU bei der Prävention und Bewältigung von Krisen aus ihrer Fähigkeit ergibt, sowohl zivile als auch militärische Mittel und Fähigkeiten als Teil ihres umfassenderen Integrierten Ansatzes für externe Konflikte und Krisen einzusetzen;

IN ANERKENNUNG der politischen Relevanz und der zunehmenden Bedeutung der zivilen GSVP als Instrument zur Krisenbewältigung sowie in Anerkennung des Beitrags zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit, den die seit 2003 durchgeführten 25 zivilen GSVP-Missionen, einschließlich der 13 derzeit laufenden, geleistet haben, und IN BEKRÄFTIGUNG der Dankbarkeit gegenüber den Frauen und Männern, die in diesen Missionen im Einsatz sind;

UNTER BETONUNG dessen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Fähigkeiten entwickeln müssen, um die Wirksamkeit der zivilen GSVP zu erhöhen, und UNTER BEKRÄFTIGUNG der Tatsache, dass, wie im Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) festgelegt, die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, der EU die zivilen Fähigkeiten für die Durchführung der GSVP bereitzustellen —

VEREINBAREN diesen Pakt für die zivile GSVP, der neben strategischen Leitlinien für die Stärkung der zivilen GSVP auch Verpflichtungen seitens des Rates und der Mitgliedstaaten in Bezug auf konkrete Maßnahmen und Zeitpläne für deren Durchführung enthält;

I. STRATEGISCHE LEITLINIEN

UNTERSTREICHEN, dass dieser Pakt zu einer wirksameren zivilen GSVP beitragen soll, indem Anstrengungen unternommen werden zur Stärkung der Fähigkeit der EU, schnell und robust zu HANDELN, die Aufnahmeländer und zivilen GSVP-Missionen zu SICHERN, in mehr und bessere Fähigkeiten zu INVESTIEREN und PARTNERSCHAFTEN mit Aufnahmeländern sowie Drittstaaten und internationalen Organisationen einzugehen;

SIND SICH DARIN EINIG, dass die zivile GSVP

- dazu beitragen wird, die Ambitionen der EU und die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung zu verwirklichen, mit dem eine solidere, flexiblere und stärker modular strukturierte zivile GSVP gefördert werden soll;
- auf die in Feira vereinbarten Prioritäten zur Stärkung der Polizei, der Rechtsstaatlichkeit und der zivilen Verwaltung in fragilen Situationen und Konfliktsituationen als den zentralen Aufgaben der zivilen GSVP ausgerichtet sein wird, wobei auch die Bedeutung der Reform des Sicherheitssektors und der Überwachungsaufgaben herausgestellt wird;
- es ermöglichen wird, wirksam, flexibel, rasch und effizient auf aufkommende externe Konflikte und Krisen zu reagieren und dabei für Koordinierung und Kohärenz mit den Kommissionsdienststellen und anderen EU-Akteuren im Rahmen des Integrierten Ansatzes der EU für externe Konflikte und Krisen zu sorgen. Gleichzeitig wird sie lokale Eigenverantwortung und Beteiligung sowie die Zusammenarbeit mit allen relevanten gleichgesinnten Akteuren gewährleisten;
- ein entschlossenes Reagieren ermöglichen wird, um während des gesamten Konfliktzyklus zügig zu handeln und dabei die Lücke zwischen Frühwarnung und frühzeitigem Handeln zu schließen. Außerdem wird der Mehrwert der zivilen GSVP für die Konfliktverhütung und -lösung und Stabilisierung, u. a. durch Vermittlung und Unterstützung von Dialogen, ausgehend von den Prioritäten der EU und der Mitgliedstaaten in Regionen von strategischem Interesse für außenpolitisches Handeln und dem ermittelten Bedarf des Aufnahmelandes anerkannt;

- es weiterhin ermöglichen wird, verschiedene Arten ziviler GSVP-Missionen innerhalb des gesamten Spektrums der Krisenbewältigungsaufgaben gemäß den Artikeln 42 und 43 EUV durchzuführen, darunter Monitoring-, Kapazitätsaufbau- und Beratungsmissionen sowie Missionen mit Exekutivbefugnissen, sodass rasch und effizient auf bestehende und neu aufkommende Bedrohungen und Herausforderungen reagiert werden kann und kritische Defizite behoben werden können;
- einem modularen und skalierbaren Ansatz hinsichtlich des Umfangs ziviler GSVP-Missionen folgen wird, wobei anerkannt wird, dass Umfang und Zahl der Missionen auf der Grundlage des sich wandelnden Bedarfs vor Ort und der verfügbaren Ressourcen sowie der Prioritäten und verfügbaren Fähigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sollen die erforderlichen zivilen Fähigkeiten in einem strukturierten und regelmäßigen Prozess entwickelt werden. Ein systematischer Ansatz für Wissensmanagement soll Vorteile bewirken. Auch die Ermittlung und Durchführung kostensparender und kosteneffizienter Maßnahmen soll Nutzen erbringen;
- zu dem umfassenderen Vorgehen der EU bei der Bewältigung gegenwärtiger, entstehender und künftiger sicherheitspolitischer Herausforderungen wie jener im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, Terrorismus, Radikalisierung und gewaltorientiertem Extremismus, irregulärer Migration einschließlich Menschenhandel und Schleuserkriminalität, Korruption, Grenzmanagement und maritimer Sicherheit beitragen wird. Sie wird auch den mit der Bewahrung und dem Schutz des kulturellen Erbes, einschließlich der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern, sowie den mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung einschließlich Umweltkriminalität verbundenen sicherheitspolitischen Herausforderungen Rechnung tragen;
- wenn angebracht und im Rahmen der jeweiligen Mandate eine Zusammenarbeit mit Akteuren des Bereichs Justiz und Innere (JI) auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf Unionsebene umfassen, um die Bedrohungen und Herausforderungen an der Nahtstelle zwischen innerer und äußerer Sicherheit zu bewältigen und für mehr Synergien und mehr Kohärenz zwischen internem und auswärtigem Handeln, auch bei der Fähigkeitenentwicklung, zu sorgen;

- widerstandsfähiger sein und dazu beitragen wird, dass die Aufnahmeländer gegenüber hybriden Bedrohungen, Cyberbedrohungen sowie gegenüber ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme resilient sind und darauf reagieren können;
- sicherstellen wird, dass die Menschenrechte systematisch gefördert und in alle Tätigkeiten einbezogen werden; dabei wird sie der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte nachkommen, konfliktensibel vorgehen und einem Ansatz der Schadensvermeidung folgen, um die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu gewährleisten;
- den Schutz der Zivilbevölkerung, die Umsetzung der Resolution 2250 des VN-Sicherheitsrats zu Jugend, Frieden und Sicherheit und der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Ausrichtung auf den Schutz des Kindes fördern wird;
- die umfassende, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung von Frauen an allen Funktionen einschließlich Führungspositionen mit dem Ziel, Geschlechterparität zu erreichen, sicherstellen und gleichzeitig die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit und die nachfolgenden Resolutionen fördern wird, unter anderem indem sie die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive auf der Grundlage einer geschlechtsspezifische Analyse bei der gesamten Planung und bei allen Maßnahmen fördert;
- wie im Strategischen Kompass dargelegt, die Anstrengungen zur Bewältigung sicherheitsbezogener Herausforderungen in Verbindung mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung in ihrem gesamten auswärtigen Handeln sowie Klima- und Umweltaspekte bei der internen Arbeit der Missionen durchgängig berücksichtigen und zu starken Verpflichtungen der EU für den Europäischen Grünen Deal beitragen wird;
- die Öffentlichkeitswirksamkeit der zivilen GSVP und ihres Beitrags zur Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger, der lokalen Gemeinschaften und unserer Partner verbessern und die politische Eigenverantwortlichkeit stärken wird, auch durch auf Ministerebene vorgegebene Leitlinien.

II. VERPFLICHTUNGEN

Der RAT und die MITGLIEDSTAATEN setzen sich dafür ein, die zivile GSVP zu stärken. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich zu Folgendem:

Stärkung der Fähigkeit, rasch und robust zu HANDELN, um die Partner in den Einsatzgebieten ziviler Missionen zu unterstützen, insbesondere indem

1. die Wirksamkeit der zivilen GSVP erhöht wird, um in den Aufnahmeländern, einschließlich in komplexen Umgebungen, auf effiziente Weise bedeutendere und nachhaltigere Ergebnisse zu erzielen;
2. die Missionen mit zielgerichteten, gegebenenfalls anpassbaren Mandaten ausgestattet werden, die auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnitten sind und die genau definierte und erreichbare Endzustände sowie Übergangs- und Ausstiegsstrategien unter Berücksichtigung der lokalen Eigenverantwortung umfassen, und indem eine zügige und sachkundige Entscheidungsfindung im Rat nach vereinbarten Verfahren sichergestellt wird;
3. weiterhin ein modularer und skalierbarer Ansatz verfolgt wird, um die Missionen besser in die Lage zu versetzen, sich rasch an sich ändernde Herausforderungen anzupassen und gleichzeitig ihr Mandat wirksam umzusetzen; hierbei sollten bei Bedarf und im Einklang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der GSVP auf EU-Instrumente und maßgeschneiderte aufeinanderfolgende Einsätze oder Einsätze unter Hinzuziehung weiterer Akteure sowie auf multinationale Formationen wie die Europäische Gendarmerietruppe (EUROGENDFOR) oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage von Artikel 44 EUV tätig wird, zurückgegriffen werden; es sollten gezieltere Formen der Unterstützung durch die zivile GSVP geprüft werden;
4. der Krisenreaktionsmechanismen überarbeitet wird und ein Bereitschaftsniveau für die zivile Krisenreaktion festgelegt wird mit dem Ziel, innerhalb von 30 Tagen 200 Experten auch in komplexe Umgebungen entsenden zu können;

5. sichergestellt wird, dass in Ergänzung bestehender Instrumente und Verfahren eine unabhängige Evaluierung der Wirkung ziviler GSVP-Missionen erfolgt; ein System zur regelmäßigen Bewertung der Leistung der Missionen eingeführt wird; ein systematischer Ansatz für Wissensmanagement und organisationales Lernen entwickelt wird;
6. Synergien und Komplementarität zwischen der zivilen und der militärischen Dimension der GSVP sowie zwischen Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen im Rahmen des Strategischen Kompasses, auch in den Bereichen Politik, Ausbildung, Übungen sowie Planung und Durchführung von Missionen und Operationen, im Einklang mit den relevanten Rechts- und Finanzvorschriften gefördert werden;
7. die operative Umsetzung des Integrierten Ansatzes für externe Konflikte und Krisen fortgeführt wird, um ein kohärenteres und wirksameres Engagement der EU zu gewährleisten, indem die Verbindungen zwischen der zivilen GSVP und anderen EAD-Strukturen, einschließlich EU-Delegationen, sowie mit den Programmen, Agenturen und Projekten der Kommission und den Maßnahmen und Tätigkeiten der Mitgliedstaaten verstärkt werden; eine umfassend koordinierte und sich gegenseitig verstärkende Planung, Gestaltung und Durchführung aller einschlägigen Maßnahmen und Instrumente auf der Grundlage von Frühwarnung und Konfliktanalyse und unter umfassender Nutzung der Mediations- und Dialoginstrumente der EU im Einklang mit dem 2020 erstellten Konzept für die Friedensvermittlung durch die EU sowie dem Stabilisierungskonzept und der Politik im Bereich der Reform des Sicherheitssektors (SSR) und der Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration gewährleistet wird;

SCHUTZ der Aufnahmeländer und zivilen GSVP-Missionen vor sich schnell ändernden Bedrohungen, um auf externe Konflikte und Krisen zu reagieren, die Kapazitäten der Aufnahmeländer auszubauen und die Europäische Union und ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen, insbesondere durch

8. die Förderung der Rechtstaatlichkeit und der Rechenschaftspflicht in den Aufnahmeländern sowie durch die Stärkung des Zusammenhangs zwischen innerer und äußerer Sicherheit im Wege einer vertieften Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Akteuren der zivilen GSVP und Akteuren im Bereich Justiz und Inneres (JI) auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU während der Planungs-, der Durchführungs- und der Übergangsphase, soweit angezeigt und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Zuständigkeiten;
9. die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit gegenüber hybriden und Cyberbedrohungen sowie gegenüber ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme, wobei Komplementarität mit anderen Instrumenten und Akteuren anzustreben und Doppelarbeit zu vermeiden ist, sowie durch das Verfolgen eines systematischeren Ansatzes im Hinblick auf technische Innovation für die zivile GSVP und durch die Ausarbeitung einer kohärenten und klaren Kommunikationsstrategie;
10. die Förderung und systematische durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte und die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte sowie durch die Gewährleistung der Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts;
11. die verstärkte Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit und der nachfolgenden Resolutionen, um unter anderem die umfassende, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen an allen Aspekten von Frieden und Sicherheit mit dem Ziel, Geschlechterparität zu erreichen, sicherzustellen, unter anderem durch die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die systematische Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive bei der gesamten Planung, Durchführung und Beurteilung der zivilen GSVP;

12. die durchgängige Berücksichtigung der Anstrengungen zur Bewältigung der mit Klimawandel, Umweltzerstörung und Umweltausbeutung zusammenhängenden Sicherheits Herausforderungen bei den Tätigkeiten im Rahmen externer Missionen sowie von Umwelterwägungen in der gesamten internen Arbeit der zivilen GSVP, wobei schrittweise darauf hinzuwirken ist, dass im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal bis 2050 Klimaneutralität erreicht wird;

INVESTITIONEN in mehr und bessere Fähigkeiten, um die Entwicklung und Bereitstellung der Fähigkeiten zu gewährleisten, die erforderlich sind, damit die EU die gesamte Bandbreite ziviler Krisenbewältigungsmissionen abdecken kann, insbesondere durch

13. das gemeinsame Aufstocken der Zahl der abgeordneten Experten bei allen Missionen und auf allen Ebenen mit dem Ziel, ihren Gesamtanteil auf mindestens 70 % des internationalen Personals zu erhöhen, während gleichzeitig bei allen Führungspositionen, operativen Funktionen und wichtigen funktionalen Positionen ein Anteil des abgeordneten Personals von 100 % angestrebt wird;
14. höhere Beiträge und die Verbesserung relevanter nationaler Strukturen und Verfahren in den Bereichen Beschlussfassung, Finanzierung und Gesetzgebung;
15. die Einführung eines regelmäßigen und strukturierten Prozesses für die Entwicklung von Fähigkeiten der zivilen GSVP, um den Fähigkeitenbedarf zu bewerten, die Anforderungen auszuarbeiten, eine Lückenanalyse durchzuführen und jährlich die Fortschritte zu überprüfen, die im Einklang mit dem vorliegenden Pakt und im Hinblick auf die Entwicklung des gesamten Spektrums an Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die gesamte Bandbreite der Krisenbewältigungsaufgaben gemäß den Artikeln 42 und 43 EUV abzudecken;

16. die Verbesserung der Personalpolitik, der Verwaltung und der Verfahren der GSVP auf allen Ebenen, unter anderem durch
- a. die Weiterentwicklung und vollständige Umsetzung der Auswahl- und Einstellungspolitik und -verfahren, unter anderem durch die Förderung vielseitigerer Profile, um für mehr Transparenz zu sorgen, Einstellungen zu beschleunigen und die Verfahren des EAD und der Mitgliedstaaten besser abzugleichen;
 - b. eine deutliche Steigerung der Beteiligung von Frauen am internationalen Personal der zivilen GSVP mit dem Ziel, zusammen einen Frauenanteil von mindestens 40 % zu erreichen, wobei Geschlechterparität angestrebt wird;
 - c. die Erhöhung der Verfügbarkeit und Teilnahme nationaler Experten an zivilen GSVP-Missionen, z. B. durch die Prüfung von Möglichkeiten, ihre Teilnahme besser in die Laufbahnentwicklung zu integrieren, und die Prüfung von Möglichkeiten für die Entsendung von Experten in Einstiegspositionen zu Missionen;
weitere Anstrengungen für eine breite Vertretung von Experten der Mitgliedstaaten bei zivilen GSVP-Missionen;
 - d. eine Überprüfung des Beschäftigungsstatus internationaler Vertragsbediensteter und eine Begrenzung der Gesamtentsendungsdauer aller Vertragsbediensteten;
 - e. die Gewährleistung eines sicheren und inklusiven Arbeitsumfelds und die Durchführung der notwendigen Überarbeitung von Strategien und Verfahren, einschließlich der Überarbeitung und vollständigen Anwendung des Verhaltenskodex, sowie durch verstärkte Präventivmaßnahmen;
 - f. Investitionen in die Missionsleitung und -verwaltung auf allen Ebenen;

17. die Gewährleistung eines robusteren und realistischeren GASP-Haushalts, der dem Bedarf neuer und laufender ziviler GSVP-Missionen entspricht, und seiner schnellen, flexiblen und kosteneffizienten Verwendung zu ihrer Unterstützung, wobei eine wirtschaftliche Haushaltsführung und eine sorgfältige Priorisierung der vorhandenen Ressourcen sicherzustellen sind;
18. die Weiterentwicklung der Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der GSVP und die Gewährleistung, dass alle internationalen Experten und das sonstige Personal der Missionen im Einklang mit der überarbeiteten EU-Strategie zur Ausbildung für GSVP-Missionen und dem GSVP-Ausbildungsprogramm und unter Berücksichtigung des ermittelten Bedarfs ausgebildet werden;

BILDUNG VON PARTNERSCHAFTEN mit Aufnahmestaaten und Drittstaaten sowie internationalen Organisationen, insbesondere durch:

19. das Herausstellen der Bedeutung von lokaler Eigenverantwortung für die zivile GSVP, um nachhaltige Ergebnisse zu gewährleisten und zur Resilienz, Stabilität und Sicherheit der Aufnahmeländer beizutragen, indem Synergien angestrebt und die regelmäßige und inklusive Zusammenarbeit sowie der regelmäßige und inklusive Dialog mit der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen verbessert werden, während gleichzeitig die Bedeutung eines nachfrage- und bedarfsorientierten Ansatzes anerkannt wird;
20. die Stärkung der Partnerschaften mit gleichgesinnten Drittstaaten, die die Werte und Ziele der EU teilen, auch durch die Förderung ihrer Beiträge zu zivilen GSVP-Missionen entsprechend den vereinbarten Modalitäten; durch den Ausbau der Partnerschaften mit internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere mit den Vereinten Nationen (VN) auf der Grundlage der Strategischen Partnerschaft VN-EU für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung, mit der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Afrikanischen Union (AU), unter uneingeschränkter Achtung des institutionellen Rahmens und der vereinbarten Grundsätze und Verfahren der EU.

III. WEITERES VORGEHEN

Der RAT und die MITGLIEDSTAATEN ersuchen den Hohen Vertreter und die Kommission, die Umsetzung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen unter vollständiger Achtung des geltenden Rechtsrahmens und der Mandate der verschiedenen EU-Akteure, im Rahmen der aktuellen und künftigen GSVP-Finanzplanungsobergrenzen und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Der RAT und die MITGLIEDSTAATEN kommen überein,

- ein Verfahren zur jährlichen Überprüfung der bei der Umsetzung dieses Pakts erzielten Fortschritte auf der Grundlage der in dem Pakt und in den Nationalen Umsetzungsplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Vorgaben einzuleiten. Bei der Überprüfung sollen die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Herausforderungen ermittelt werden; sie soll dazu beitragen, diese durch gemeinsame Anstrengungen der relevanten EU-Akteure, einschließlich der Mitgliedstaaten, sowie von Mitgliedstaaten anzugehen;
- im zweiten Halbjahr 2023 eine erste jährliche Überprüfungskonferenz im Rahmen dieses Pakts durchzuführen;
- einen Mechanismus zur Überprüfung und Weiterverfolgung der Fortschritte der EU und der Mitgliedstaaten als Teil des regelmäßigen und strukturierten Prozesses zur Entwicklung ziviler Fähigkeiten einzuführen;

- eine maßgeschneiderte strategische Kommunikation gegenüber lokalen Interessenträgern, nationalen Partnern und der breiten Öffentlichkeit vorzustellen, die darauf abstellt, die Öffentlichkeitswirksamkeit zu verbessern, den Nutzen herauszustellen und die öffentliche Unterstützung für die zivile GSVP zu verbessern;
- den Hohen Vertreter zu ersuchen, eine jährliche Aussprache über die zivile GSVP im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ zu führen, zu der bei Bedarf die einschlägigen Minister für Justiz und Inneres eingeladen werden könnten;
- diesen Pakt so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum Frühsommer 2027, umfassend zu erfüllen, wobei die im Rahmen des Strategischen Kompasses erzielten Fortschritte zu berücksichtigen sind.

Zielvorgaben dieses Pakts für die zivile GSVP

HANDELN

1. 2024 wird der EAD in Absprache mit den Mitgliedstaaten eine Reihe von Leitlinien vorschlagen, die darauf abstellen, die Wirksamkeit, Effizienz, Flexibilität und Belastbarkeit ziviler GSVP-Missionen sicherzustellen und deren Kohärenz zu verbessern.

Der Zivile Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) als das operative Hauptquartier für zivile GSVP-Missionen wird 2024 auf der Grundlage eines Fahrplans für seine organisatorische Reform, der in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit den relevanten Rechts- und Finanzvorschriften ausgearbeitet wird, seine Wirksamkeit und seine Kapazitäten weiter erhöhen; auch soll er weiter gestärkt werden. Der Zivile Operationskommandeur wird mit der Unterstützung des zivilen Hauptquartiers die Anordnungs- und Kontrollstruktur ziviler GSVP-Missionen weiter verbessern.

2. Der EAD wird 2024 ein Optionspapier für eine überarbeitete, klar definierte Methodik für strategische Überprüfungen vorschlagen, die es ermöglichen wird, während der Planung und Durchführung ziviler GSVP-Missionen einen modularen und skalierbaren Ansatz zu verfolgen. Die Mitgliedstaaten werden dafür Sorge tragen, dass zivile GSVP-Missionen mit zielgerichteten Mandaten ausgestattet werden, die genau definierte und erreichbare Endzustände einschließlich Optionen für Übergangs- und Ausstiegsstrategien umfassen, wobei die erzielten Fortschritte und eventuelle Herausforderungen, die eine wirksame Erfüllung des Mandats der Mission erschweren könnten, berücksichtigt werden.

3. Ab 2024 werden alle Missionen einem modularen und skalierbaren Ansatz folgen, mit dem ihre Fähigkeit zur raschen Anpassung an sich verändernde Herausforderungen verbessert werden soll; dies soll unter der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des Rates geschehen und kann unter anderem spezialisierte Teams, einschließlich vorkonfigurierter Teams, Gastexperten oder multinationale Formationen wie EUROGENDFOR umfassen, die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten beziehungsweise den JI-Agenturen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate bereitgestellt werden.

Ab 2023 werden die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Vorschlägen des EAD prüfen, in welcher Form gezieltere Unterstützung geleistet werden kann, wozu unter anderem gehören kann, dass zivile Experten für Krisenmanagement zu EU-Delegationen oder Institutionen von Aufnahmeländern entsandt werden.

4. 2027 wird die EU in der Lage sein, innerhalb von 30 Tagen 200 Experten zu entsenden. 2025 wird der EAD – ebenfalls auf der Grundlage modularer und skalierbarer Elemente – die Krisenreaktionsmechanismen überarbeiten und die Durchführung von Übungen ins Auge fassen, um die Reaktionsfähigkeit zu verbessern und ein Bereitschaftsniveau für die zivile Krisenreaktion festzulegen. Dies schließt die Fähigkeit zu kurzfristigen Entsendungen in komplexe Umgebungen unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und der Fürsorgepflicht ein. Der EAD und die zuständigen Kommissionsdienststellen werden eine mögliche hybride Lösung mit physischer Lagerhaltung und Rahmenverträgen nach dem Auslaufen des derzeitigen Rahmenvertragssystems prüfen.

5. a. Der EAD wird 2024 – auf der Grundlage eines 2023 vorzulegenden Konzepts für die unabhängige Evaluierung der Wirkung und der Wirksamkeit von Missionen – in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Kommissionsdienststellen und anderen relevanten Interessenträgern die Wirkung der Missionen evaluieren, was in die strategischen Überprüfungen der Missionen einfließen wird.

b. Ab 2024 wird der EAD regelmäßige Leistungsbewertungen aller Missionen durchführen und die Umsetzung der dabei ausgesprochenen Empfehlungen überwachen.

c. Der EAD wird 2025 einen systematischen Ansatz für Wissensmanagement und organisationales Lernen, der auf dem allgemeinen Rahmen des Integrierten Ansatzes aufbaut, einführen und seinen jährlichen Prozess der Erfahrungsauswertung für den Bereich der GSVP überarbeiten, um eine systematischere Nachverfolgung der gewonnenen Erkenntnisse zu ermöglichen.

6. Ab 2023 werden der Rat und die Mitgliedstaaten weiter zivil-militärische Synergien in der gesamten Entscheidungsfindung im Bereich der zivilen GSVP gemäß den einschlägigen Rechts- und Finanzvorschriften, soweit anwendbar, entwickeln. 2025 wird der EAD in Abstimmung mit den zuständigen Kommissionsdienststellen die operative Koordinierung zwischen der Anordnungsstruktur ziviler Missionen und der Kommandostruktur militärischer Operationen auf zentraler Ebene und vor Ort verbessern, indem in den Einsatzgebieten Ressourcen und Expertise geteilt werden sowie gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen und Übungen durchgeführt werden und die Rolle der gemeinsamen Unterstützungskordinierungszelle (JSCC) gestärkt wird.

7. 2024 wird der EAD eine regelmäßige und fundierte Berichterstattung über die Anwendung des Integrierten Ansatzes in Bezug auf die GSVP gewährleisten, um Synergien und Kohärenz zwischen allen relevanten Instrumenten über alle Themenbereiche hinweg und von der Planungs- bis zur Durchführungs- und Übergangsphase zu fördern. Diese Berichterstattung wird sich auf eine verstärkte Koordinierung, unter anderem durch konsolidierte Matrizes des Integrierten Ansatzes, stützen. Ab 2023 wird der EAD im Einklang mit dem Konzept von 2020 für die Friedensvermittlung durch die EU systematisch Konfliktanalysen und ein konflikt-sensibles Vorgehen in die Planung, Durchführung und Überprüfung ziviler GSVP-Missionen einbinden sowie systematisch Dialoge und Vermittlung in Erwägung ziehen.

SICHERN

8. Ab 2023 werden der EAD und die Mitgliedstaaten nachhaltige Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit fördern und die Governance des Sicherheitssektors sowie die Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung in den Aufnahmeländern unterstützen, auch durch Stärkung aller Komponenten der Justiz, damit diese wirksam auf Sicherheits Herausforderungen reagieren können.

Der EAD, die Mitgliedstaaten und die zuständigen Kommissionsdienststellen werden die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen GSVP und JI in vollem Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen, Prioritäten und Bedürfnisse der relevanten Akteure weiter vorantreiben und jährlich über die erzielten Fortschritte Bericht erstatten. Eine verstärkte Zusammenarbeit sollte den jeweiligen Minikonzepten und einschlägigen Prioritäten der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) Rechnung tragen und darauf abstellen, den Informationsaustausch zu intensivieren, die Koordinierung von und konstruktive Beiträge zu Planungsprozessen zu verbessern und das einschlägige Fachwissen weiter auszubauen sowie spezielle Sitzungen der zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates einzuberufen. Ab 2023 werden alle Mitgliedstaaten die interne Koordinierung verbessern, um die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der zivilen GSVP und den nationalen Akteuren im JI-Bereich zu vertiefen.

9. 2024 werden die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des EAD die erforderlichen Fähigkeiten zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Aufnahmeländer, soweit relevant, und der zivilen GSVP Missionen gegenüber hybriden und Cyberbedrohungen sowie ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme bereitstellen. Der EAD wird 2024 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für Cybersicherheit für zivile GSVP-Missionen einführen. 2026 wird der EAD ein sicheres Umfeld für Kommunikations- und Informationssysteme entwickeln, in dem alle zivilen GSVP-Missionen und das zivile Hauptquartier verbunden sein werden. Der EAD und die Kommissionsdienststellen werden 2026 in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Strategie für neue und disruptive Technologien, wie zum Beispiel künstliche Intelligenz, ausarbeiten und in diese Technologien investieren, um die Digitalisierung der Unterstützung ziviler GSVP-Missionen voranzutreiben und technische Instrumente zu entwickeln, wobei, soweit relevant, Synergien mit dem Programm „Digitales Europa“ angestrebt werden. 2024 werden der EAD und die Mitgliedstaaten die Kommunikationsfähigkeiten und -instrumente sowohl der Missionen als auch des zivilen Hauptquartiers verbessern, um so die zivile GSVP durch nachhaltige und robuste Kommunikationsstrategien zu unterstützen.

10. Um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte zu gewährleisten, wird der EAD 2024 in Bezug auf die Menschenrechte eine Folgenabschätzung und Risikoanalyse in alle Planungsunterlagen ziviler GSVP-Missionen aufnehmen und während der gesamten Durchführung von Missionen konfliktensibel vorgehen und den Ansatz der Schadensvermeidung verfolgen. Ab 2023 werden die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass zivilen GSVP-Missionen Berater für Menschenrechtsfragen beigeordnet werden und dass die entsprechende Expertise in den operativen Komponenten verbessert wird. Der EAD wird ab 2024 den Jugendaktionsplan für das auswärtige Handeln der EU umsetzen und die Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte in die Planung und die operativen Tätigkeiten einbeziehen, wobei er einen Schwerpunkt auf den Schutz des Kindes legen wird.

11. Ab 2024 werden der EAD und die Mitgliedstaaten die systematische durchgängige Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive gewährleisten, unter anderem indem sie dafür sorgen, dass die zivilen GSVP-Missionen im Einklang mit einer geschlechtsspezifischen Analyse erfolgen, dass ihnen Berater für Gleichstellungsfragen beigeordnet werden und dass das einschlägige Fachwissen in den operativen Komponenten gestärkt wird. Der EAD und die Mitgliedstaaten werden zudem einen geschlechtergerechten Führungsstil fördern und systematisch gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in allen Phasen der Planung, der Durchführung und des Übergangs vorgehen, unter anderem durch die Entwicklung eines Konzepts zur Verhütung von und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich konfliktbezogener sexueller Gewalt, im Kontext der zivilen GSVP.

12. Der EAD wird 2025 in Abstimmung mit den zuständigen Kommissionsdienststellen die Expertise und Analyse verbessern und Leitlinien für eine nachhaltige Beschaffung, für die Optimierung der Energie- und Wassernutzung sowie für umweltfreundliche Technik und Logistik vorgeben. Die Mitgliedstaaten werden 2025 dafür sorgen, dass allen Missionen ein Berater für Umweltfragen beigeordnet wird, der unter anderem über den ökologischen Fußabdruck der Missionen Bericht erstatten und Umweltmanagementsysteme einführen wird. Die Mitgliedstaaten werden 2023 auf der Grundlage von Vorschlägen des EAD prüfen, ob zivile GSVP-Missionen, soweit relevant, eine Rolle bei der Bewältigung von Sicherheits Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung spielen können. Ab 2023 werden alle Missionen ihre Umweltleistung und ihre Umweltkompetenz kontinuierlich verbessern.

INVESTIEREN

13. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich ab 2023, einen größeren Beitrag zur zivilen GSVP zu leisten, der in der Bereitstellung von Personal, Ausrüstung, Ausbildung und Unterstützung bei Übungen sowie in Finanzbeiträgen und sonstigen Beiträgen bestehen kann.

14. Die Mitgliedstaaten werden 2024 die Nationalen Umsetzungspläne im Einklang mit dem vorliegenden Pakt und dem vorgesehenen Prozess zur Entwicklung ziviler Fähigkeiten weiter ausarbeiten, wofür sie informelle Cluster nutzen werden; dabei werden sie auf Anfrage der Mitgliedstaaten und soweit relevant von dem Europäischen Exzellenzzentrum für die zivile Krisenbewältigung, der Privatwirtschaft und der Wissenschaft unterstützt.

15. 2024 werden der EAD und die Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den Kommissionsdienststellen einen regelmäßigen und strukturierten Prozess zur Entwicklung ziviler Fähigkeiten einrichten. Im Rahmen dieses Prozesses wird der Fähigkeitenbedarf im Hinblick auf Personal, Ausrüstung und Technologie sowie Konzepte und Verfahren bewertet; außerdem umfasst er Ausbildungsmaßnahmen, die Entwicklung von Anforderungen, die Durchführung einer Lückenanalyse und die regelmäßige Überprüfung der Fortschritte, die im Einklang mit diesem Pakt für die zivile GSVP, der Fähigkeitenplanung und dem übergeordneten Ziel, die Wirksamkeit der Missionen zu erhöhen, erzielt wurden. Auf einer jährlichen Konferenz zu den zivilen Fähigkeiten wird eine Bilanz der erzielten Fortschritte gezogen und es werden Leitlinien für das weitere Vorgehen vorgegeben. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten die Fähigkeiten entwickeln und bereitstellen, die erforderlich sind, damit die EU die gesamte Bandbreite ziviler GSVP-Missionen durchführen kann. Die Mitgliedstaaten können, soweit relevant, den Privatsektor und die Wissenschaft in die Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten einbeziehen, einschließlich in Bezug auf Technologie, Ausrüstung und Logistik.

16. Auf der Grundlage erhöhter Beiträge der Mitgliedstaaten wird die Personalverwaltung der zivilen GSVP verbessert:

a. Der EAD wird 2024 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Beaufsichtigung, Unterstützung und Beratung bei der Auswahl und Einstellung für ziviler GSVP-Missionen weiterentwickeln und verbessern. 2025 werden die Mitgliedstaaten Konzepte für die Laufbahnentwicklung prüfen, um – gegebenenfalls unterstützt durch Anreize der Kommissionsdienststellen – kompetentes Personal zu gewinnen und zu halten. 2024 werden die Personalkapazitäten des zivilen Hauptquartiers verstärkt, unter anderem durch Beiträge der Mitgliedstaaten.

b. 2025 werden die Mitgliedstaaten die Zahl der Bewerberinnen für die zivile GSVP erhöhen, um gemeinsam die Beteiligung von Frauen auf mindestens 40 % des internationalen Personals zu erhöhen, während bis zum Ende dieses Pakts Geschlechterparität auf allen Ebenen und insbesondere in Führungspositionen angestrebt wird. Zu diesem Zweck wird der EAD die Strategie und den Aktionsplan zur Erhöhung der Beteiligung von Frauen an zivilen GSVP-Missionen aktualisieren.

c. Um die Verfügbarkeit und Beteiligung nationaler Experten an zivilen GSVP-Missionen zu verbessern, werden die Mitgliedstaaten 2024 unter anderem Überprüfungen der nationalen Verfahren, Rechtsvorschriften und Haushalte in ihre Nationalen Umsetzungspläne aufnehmen, Möglichkeiten zur Verbesserung der Laufbahnentwicklung prüfen und die Öffentlichkeitswirksamkeit und politische Eigenverantwortung der zivilen GSVP verstärken. 2024 wird der EAD in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und relevanten Interessenträgern Möglichkeiten für die Entsendung von Experten auf Einstiegsebene zu Missionen prüfen.

Ab 2023 werden sich der EAD und die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Auswahlverfahren für internationales Personal weiter um eine breite Vertretung von Experten der Mitgliedstaaten bei zivilen GSVP-Missionen bemühen.

- d. Der EAD und die zuständigen Kommissionsdienststellen werden 2024 den Beschäftigungsstatus des internationalen Vertragspersonals von zivilen GSVP-Missionen überprüfen und auf der Grundlage eines von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Optionspapiers Begrenzungen für die Gesamtdauer des Einsatzes von internalem Vertragspersonal und Ortskräften prüfen.
- e. Der EAD wird 2025 in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in Absprache mit den zuständigen Kommissionsdienststellen eine umfassende Strategie erarbeiten, um ein sicheres und inklusives Arbeitsumfeld zu gewährleisten. Diese Strategie wird alle einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumente miteinander verknüpfen, unter anderem in den Bereichen Führung, Humanressourcen und Ausbildung. Der EAD wird sobald wie möglich den Verhaltenskodex überarbeiten und uneingeschränkt anwenden; er wird dessen Umsetzung durch eine unabhängige Stelle unterstützen und gleichzeitig die Präventivmaßnahmen verstärken. Der EAD wird halbjährlich über die laufenden Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie Bericht erstatten und regelmäßige Personalbefragungen durchführen, um die Arbeit zu lenken. Der EAD und die Mitgliedstaaten werden die Sicherheit und den Schutz des bei zivilen GSVP-Missionen eingesetzten Personals verstärken, indem sie die Zuständigkeiten der in die Fürsorgepflicht eingebundenen Akteure klar definieren und die erforderlichen beruflichen Kapazitäten auf zentraler Ebene und bei den Missionen sicherstellen.
- f. Der EAD und die Mitgliedstaaten werden 2024 in die Führungskompetenzen höherer Führungskräfte, einschließlich in einen geschlechtergerechten Führungsstil, investieren. Der EAD und die Mitgliedstaaten werden die Führungskultur, das Führungsverhalten und die Führungskapazitäten in der zivilen GSVP stärken und sicherstellen, dass die einschlägigen Führungskompetenzen bei der Einstellung für und der Bewertung von Führungspositionen systematisch berücksichtigt werden.

17. a. Ab 2023 werden der EAD und die zuständigen Kommissionsdienststellen mehr Instrumente entwickeln, um die zivilen GSVP-Missionen dabei zu unterstützen, die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel bestmöglich zu nutzen, den Budgetverbrauch zu überwachen und Maßnahmen für stärker strukturelle Kosteneinsparungen zu ermitteln, und so eine wirtschaftliche Haushaltsführung bei allen Missionen zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten ersuchen die Kommissionsdienststellen, alternative nachhaltige Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und Optionen für nicht unter die GSVP fallende Tätigkeiten, die derzeit in den GSVP-Linien des GASP-Haushalts aufgeführt sind, vorzulegen. Die Instrumente zur Kosteneinsparung umfassen unter anderem ein Haushaltsanpassungsmechanismus für die Zuweisung von Missionshaushalten für neue Mandate auf der Grundlage der Ausschöpfungsquoten bei früheren Mandaten und eine verstärkte Inanspruchnahme von Reserven für unvorhergesehene Ausgaben, um die Flexibilität zu erhöhen. Der EAD und die zuständigen Kommissionsdienststellen werden die Koordinierung im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer GSVP-Missionen übernehmen und die Planungsdokumente und Haushaltspläne ausarbeiten.

17. b. Der EAD wird 2024 in Absprache mit den zuständigen Kommissionsdienststellen Optionen für ein Ausbildungs- und Ausrüstungskonzept entwickeln, das in die umfassenderen länderspezifischen Reformanstrengungen der EU eingebettet ist, um die Tätigkeiten ziviler GSVP-Missionen im Rahmen ihrer Mandate, die vom Rat zu vereinbaren sind, zu unterstützen.

18. 2025 werden die Mitgliedstaaten im Einklang mit der überarbeiteten EU-Ausbildungsstrategie für die GSVP und den Leitlinien der Gruppe für Ausbildung des Zivilpersonals der EU ihre Ausbildungskapazitäten, unter anderem die Formate für Hybrid- und E-Learning, anpassen und aufbauend auf der Rolle des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) einen Beitrag zum GSVP-Ausbildungsprogramm leisten. Die zuständigen Kommissionsdienststellen werden 2024 die einschlägigen von der Kommission finanzierten Ausbildungsprojekte an diesen Pakt für die zivile GSVP anpassen. Ab 2026 werden die Mitgliedstaaten ihre Experten schulen; diese Schulungen umfassen eine einschlägige Sprachausbildung auf der Grundlage von Standard-Schulungsmaterial sowie Schulungspfade und eine Bewertung der langfristigen Wirkung der Ausbildungsmaßnahmen, die vom EAD und dem ESVK entwickelt wurden. Es werden geeignete Verfahren für die Teilnahme von Personal aus allen Mitgliedstaaten an entsprechenden Lehrgängen in den nationalen Schulungszentren festgelegt. Es sollte ein Zertifizierungsmechanismus für die gebündelte und gemeinsame Ausbildung im Rahmen der GSVP eingerichtet werden, um den Ausbildungsstandards zu genügen.

PARTNERSCHAFTEN BILDEN

19. Gestützt auf bestehende bewährte Verfahren wird der EAD 2025 Leitlinien für zivile GSVP-Missionen für die Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen im Einklang mit dem EU-SSR-Rahmen und dem Integrierten Ansatz entwickeln, um so die lokale Eigenverantwortung zu stärken. 2025 werden alle zivilen GSVP-Missionen einen strukturierten Dialog mit der Zivilgesellschaft führen und über dessen Ergebnisse Bericht erstatten. Der EAD und die Mitgliedstaaten werden 2025 Synergien anstreben und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen intensivieren.

20. Ab 2023 wird der EAD daran arbeiten, die Zusammenarbeit der VN und der EU in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Reform des Sicherheitssektors und Stabilisierung auszubauen, um den Austausch und die Zusammenarbeit auf zentraler Ebene und bei allen Missionen zu unterstützen, unter anderem durch eine Pilotmission der zivilen GSVP für eine engere Zusammenarbeit vor Ort. Der EAD wird die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit mit der NATO im Einklang mit dem Strategischen Kompass in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Abwehr hybrider Bedrohungen, der Cybersicherheit und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit ausbauen, soweit dies für die zivile GSVP relevant ist. Die Zusammenarbeit wird in dem durch die drei Gemeinsamen Erklärungen vereinbarten Rahmen unter uneingeschränkter Achtung der vereinbarten Grundsätze der Gegenseitigkeit, Transparenz, Inklusivität und Beschlussfassungsautonomie vorangebracht, durch die die strategische Partnerschaft zwischen der EU und der NATO geleitet und untermauert wird. Der EAD wird die Zusammenarbeit mit regionalen Interessenträgern wie der OSZE und der AU in den Bereichen Konfliktverhütung und Krisenmanagement ausbauen durch eine verstärkte gemeinsame Analyse und Lageerfassung, Vermittlung, die Förderung von Synergien bei der Ausbildung, den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen sowie durch die Förderung von Verbindungen auf zentraler Ebene und vor Ort. Der EAD wird gleichgesinnte Drittstaaten weiterhin bei der Stärkung ihrer Fähigkeit, einen Beitrag zur zivilen GSVP zu leisten, unterstützen.